

Anlage zur BV/0254/2017/1 Synopse zu § 6 Abs. 3

Alte Fassung

§ 6 Gebührenerstattung,
Gebührenermäßigung, Gebührenerlass

3) Auf Antrag kann, mit Ausnahme der Gebühren für die Gitarrenakademie, ein teilweiser Erlass der Gebühren gewährt werden. Der Antrag ist schriftlich, unter Beifügung entsprechender Nachweise, an die Musikschule zu richten. Er soll mit der Anmeldung eingereicht werden. Ein Teilerlass wird erst mit dem Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats berücksichtigt.

Ein teilweiser Erlass der Gebühren kann gewährt werden, wenn das Nettoeinkommen der die Gebühren schuldenden Personen 125 % der Regelsätze der Sozialhilfe zuzüglich der monatlichen pauschalen Kosten der Unterkunft, Nebenkosten und Heizkosten (pauschalierte Sozialhilfe) nicht übersteigt.

Der teilweise Erlass gliedert sich wie folgt:

bis 100 % der Regelsätze der Sozialhilfe = 80 %
Ermäßigung

bis 125 % der Regelsätze der Sozialhilfe = 40 %
Ermäßigung.

Neben dem eigenen Einkommen der Schülerin oder des Schülers, ist auch das Einkommen der nach dem Bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen zu berücksichtigen.

Ein Teilerlass wird für längstens 1 Schuljahr ausgesprochen. Ein weiterer Teilerlass für folgende Schuljahre bedarf jeweils eines Neuantrages und setzt neben der Erfüllung der wirtschaftlichen Voraussetzungen auch voraus, dass die Schülerin oder der Schüler eine positive schriftliche Beurteilung der Fachlehrer bzw. des Fachlehrers erhält.

Neue Fassung

§ 6 Gebührenerstattung,
Gebührenermäßigung, Gebührenerlass

3) Auf Antrag kann, mit Ausnahme der Gebühren für die Gitarrenakademie, ein teilweiser Erlass der Gebühren in Höhe von 75 % gewährt werden; der Teilerlass wird im Schüler- und Erwachsenentarif nur für das Erstfach bis zum höchsten instrumentalen Gruppentarif (Gruppe zu 2 Personen) gewährt. Der Antrag ist schriftlich, unter Beifügung entsprechender Nachweise, an die Musikschule zu richten. Er soll mit der Anmeldung eingereicht werden. Ein Teilerlass wird erst mit dem Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats berücksichtigt.

Ein teilweiser Erlass der Gebühren kann gewährt werden, wenn das Nettoeinkommen der die Gebühren schuldenden Personen 125 % der Regelsätze der Sozialhilfe zuzüglich der monatlichen pauschalen Kosten der Unterkunft, Nebenkosten und Heizkosten (pauschalierte Sozialhilfe) nicht übersteigt.

Neben dem eigenen Einkommen der Schülerin oder des Schülers, ist auch das Einkommen der nach dem Bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen zu berücksichtigen.

Ein Teilerlass wird für längstens 1 Schuljahr ausgesprochen. Ein weiterer Teilerlass für folgende Schuljahre bedarf jeweils eines Neuantrages und setzt neben der Erfüllung der wirtschaftlichen Voraussetzungen auch voraus, dass die Schülerin oder der Schüler eine positive schriftliche Beurteilung der Fachlehrer bzw. des Fachlehrers erhält.